

Bewusstseinsbildung / Öffentlichkeitsarbeit zur UN-BRK

Die Umsetzung der Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe der Gesamtgesellschaft und berührt alle Lebensbereiche und betrifft Jede und Jeden in Duisburg.

Die umzusetzenden Inklusionsmaßnahmen hin zu einem inklusiven Gemeinwesen bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung mit dem Ziel der Optimierung bzw. Weiterentwicklung der ergriffenen Handlungsempfehlungen.

Die Umsetzung der Inklusion ist als ein fortlaufender Inklusionsprozess anzusehen und erfordert von allen Beteiligten ein entsprechendes Bewusstsein. Dieser Aspekt ist in Artikel 8 Bewusstseinsbildung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgeschrieben, der besagt:

“...“

- (1) *Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um*
 - a) *in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
 - b) *Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
 - c) *das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*
- (2) *Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören*
 - a) *die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,*
 - i. *die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,*
 - ii. *eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,*
 - iii. *die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;*
 - b) *die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;*
 - c) *die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;*
 - d) *die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte...“*

Artikel 8 der UN-BRK verpflichtet die Kommunen dazu, die Bevölkerung für die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung zu sensibilisieren und Diskriminierungen abzubauen.

Zur Verwirklichung des Artikels 8 der UN-BRK werden beispielhaft Maßnahmen, wie die dauerhafte Durchführung wirksamer Öffentlichkeitsarbeit oder aber die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und deren Rechte genannt.

Das Thema der Bewusstseinsbildung wird im Sozialbericht angesprochen. Perspektivisch betrachtet ist laut dem Sozialbericht eine kontinuierliche Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, aber auch der Stadtverwaltung unerlässlich, damit der Inklusionsprozess gelingt.

Siehe im Sozialbericht:

- Seite 180 (Teil 4 – Zusammenfassung und Beurteilung der Datenlage, Kapitel 7 – Die Gesamtdatenlage – 7.2 Perspektiven)